

RS OGH 1977/5/31 5Ob306/76, 8Ob32/94, 3Ob143/08p, 8Ob64/12p, 9ObA126/13i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.05.1977

Norm

ABGB §897

IO §19 Abs2

IO §20 Abs1KO §19 Abs2

KO §20 Abs1

Rechtssatz

Bedingte Forderungen im Sinne des § 19 Abs 2 KO sind nicht nur rechtsgeschäftlich, sondern auch gesetzlich bedingte Forderungen, daher auch Rückgriffsansprüche von Bürgen und Mitschuldern zur ungeteilten Hand, sofern das den Rückgriff begründende Rechtsgeschäft (Bürgschaft, Schuldbeitritt) schon vor Konkursöffnung bestanden hat; andernfalls wäre die Aufrechnung gemäß § 20 Abs 1 Satz 1 Fall 2 KO unzulässig.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 306/76

Entscheidungstext OGH 31.05.1977 5 Ob 306/76

- 8 Ob 32/94

Entscheidungstext OGH 29.06.1995 8 Ob 32/94

Beisatz: Hier: Einlösungsrückgriff des Wechselausstellers gegen den Wechselakzeptanten, mit dem er zur ungeteilten Hand haftet. (T1)

- 3 Ob 143/08p

Entscheidungstext OGH 03.09.2008 3 Ob 143/08p

Auch; Beisatz: Bereits mit Eingehen der Bürgschaft erwirbt der Bürge einen gesetzlich bedingten Rückgriffsanspruch gegen den späteren Gemeinschuldner. (T2); Beisatz: Hier: Bürge im Sinn des § 14 Abs 1 AÜG. (T3)

- 8 Ob 64/12p

Entscheidungstext OGH 26.07.2012 8 Ob 64/12p

Vgl

- 9 ObA 126/13i

Entscheidungstext OGH 19.12.2013 9 ObA 126/13i

Auch; Beisatz: Auch Provisionsansprüche für während aufrechten Dienstverhältnisses vor Insolvenzeröffnung vermittelte Aufträge iSd § 10 Abs 3 AngG sind bereits (bedingt) entstanden anzusehen, die Zahlung der Kunden nach Insolvenzeröffnung bewirkt (nur) einen Bedingseintritt. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0017507

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.02.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>